

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 3. September 2017 10:10
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 23/2017 von Burhoff-Online: 19 Entscheidungen anderer Gerichte eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 3. 9. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende 19 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden:

OWi
Einstellung, Verjährung, Bußgeldverfahren, Auslagenerstattung LG Darmstadt, Beschl. v. 14.03.2017 - 12 Qs 102/17
Zur Kostentragungspflicht des Betroffenen nach Einstellung des Verfahrens wegen Verjährung.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4143.htm

OWi
PoliscanSpeed, standardisiertes Verfahren OLG Hamm, Beschl. v. 18.08.2017 - 1 RBs 47/17 Das Messverfahren
PoliscanSpeed ist nach wie vor als standardisiertes Verfahren anzusehen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4141.htm

OWi
Messbeamte, Erinnerung, Bezugnahme auf Messprotokoll AG Dortmund, Urt. v. 14.07.2017 - 729 OWi-268 Js 995/17
-169/17 Das nur in einem Messprotokoll enthaltenen Messergebnis einer Geschwindigkeitsmessung, an das sich der
Messbeamte nicht selbst erinnern kann, kann einer Verurteilung nur dann zugrunde gelegt werden, wenn der
Messbeamte die Gewähr für die Richtigkeit seiner laut Messprotokoll getroffenen Feststellungen übernimmt. Dies
ist nicht möglich, wenn er selbst das Messprotokoll gar nicht gefertigt oder (mit) unterschrieben hat. Gleiches gilt für
durchgeführte Geräte-tests.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4140.htm

OWi
Inbegriffsrüge, Begründung, Anforderungen OLG Hamm, Beschl. v. 11.05.2017 - 4 RBs 152/17 1. Ist in der
Hauptverhandlung der Inhalt eines Schriftstücks erörtert und nicht bestritten worden, so kann das Urteil nicht
darauf beruhen, dass es nicht verlesen worden ist.
2. Ein Verweis im Bußgeldurteil wegen der Einzelheiten auf die Dateneinblendung eines Messfotos, welches bei der
Geschwindigkeitsmessung aufgenommen wurde, ist nach § 267 Abs. 1 S. 3 StPO nicht angängig.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4139.htm

OWi
Akteneinsicht, Lebensakte
AG Freiburg, Beschl. v. 07.06.2017 - 37 OWi 88/17 Wird eine Lebensakte nicht geführt, hat die Verwaltungsbehörde
dem Verteidiger Auskunft zu der Frage zu erteilen, wann und warum das zum Einsatz gebrachte Messgerät eventuell
repariert, gewartet, geeicht bzw. nachgeeicht wurde.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4138.htm

OWi

Insolvenzverfahren, Zulässigkeit von Erzwingungshaft LG Duisburg, Beschl. v. 05.07.2017 - 69 Qs 22/17 Die Anordnung von Erzwingungshaft ist während der Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4131.htm

StPO

Kostenentscheidung, Berufungsurteil, Auslegung LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 25.07.2017 - 2 Qs 61/17 Zur Auslegung der Kostenentscheidung in einem Berufungsurteil: Die Kosten des Berufungsverfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen".
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4144.htm

StPO

Aussage, Disziplinarverfahren, JVA, Belehrung, Beweisverwertungsverbot LG Detmold, Urt. v. 17.5.2017 - 22 Ns-35/17 Zur Unverwertbarkeit einer Aussage im Strafverfahren, die ein JVA-Insasse im Rahmen eines Disziplinarverfahrens ohne Belehrung über sein Auskunftsverweigerungsrecht gemacht hat.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4137.htm

StPO

Mittelloser Angeklagter, Fahrtkostenvorschuss, Revisionsbegründung OLG Celle, Beschl. v. 30.05.2017 - 1 Ss 26/17 Über den Antrag eines mittellosen Angeklagten, ihm zur Begründung seiner Revision in Form der Niederschrift zu Protokoll der Geschäftsstelle einen Fahrtkostenvorschuss für die Fahrt zu dem entfernt liegenden zuständigen Gericht zu bewilligen, ist regelmäßig vor einer Verwerfung der Revision mangels wirksamer Begründung zu entscheiden.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4133.htm

StPO

Besorgnis der Befangenheit, Sachverständiger, Facebookposts LG Leipzig, Beschl. v. 15.08.2017 - 1 Ks 100 Js 40760/16 Zur Befangenheit einer Sachverständigen wegen Facebookposts in Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4130.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, Waffengleichheit LG Magdeburg, Beschl. v. 08.08.2017 - 25 Qs 51/17 Zur (verneinten) Beiordnung eines Pflichtverteidigers aus Gründen der Waffengleichheit.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4132.htm

StGB/Nebengebiete

Strafzumessung, Doppelverwertungsverbot, frauenfeindlich OLG Bamberg, Beschl. v. 24.08.2017 - 3 OLG 7 Ss 70/17 Zu unzulässigen Strafzumessungserwägungen bei einer Verurteilung wegen sexueller Nötigung.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4142.htm

StGB/Nebengebiete

Widerruf, Strafaussetzung zur Bewährung, Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Nachverurteilung OLG Celle, Beschl. v. 07.06.2017 - 2 Ws 107/17 Die Entscheidung über den Widerruf einer Strafaussetzung kann auf eine Nachverurteilung gestützt werden, auch wenn in diesem Verfahren ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt worden ist.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4129.htm

StGB/Nebengebiete

Strafzumessung, einschlägige Vorverurteilung, Begriff OLG Köln, Beschl. v. 02.06.2017 - 1 RVs 117/17 Zum Begriff der einschlägigen Vorverurteilung http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4128.htm

Haftfragen

Ausstattung, Haftraum, Strafgefangener, Lampe KG, Beschl. v. 12.06.2017 - 2 Ws 47/16 Vollz Die Ausstattung eines Haftraums mit einer Lampe ist durch § 52 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Bln gedeckt; auch eine mehrfarbig abstrahlende Lampe ist bei bestimmungsgemäßem Gebrauch grundsätzlich kein gefährlicher Gegenstand.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4136.htm

Haftfragen

Strafvollzug, Passivrauchen, Verfassungsbeschwerde BVerfG, Beschl. v. 18.05.2017 - 2 BvR 249/17 Zu den Anforderungen an die Begründung einer Verfassungsbeschwerde, mit der eine Verletzung der aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG resultierenden Schutzpflicht geltend gemacht wird (Stichwort: Passivrauchen).

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4135.htm

Zivilrecht

Geisterradfahrer, Mitverschulden, Tragen eines Fahrradhelms OLG Hamm, Beschl. v. 04.08.2017 - 9 U 173/16 1. Der den für seine Fahrtrichtung nicht freigegebenen Radweg benutzende Fahrradfahrer behält gegenüber aus untergeordneten Straßen einbiegenden Verkehrsteilnehmern das Vorfahrtsrecht.

2. Der Fahrradfahrer muss sich in diesen Fällen gem. § 9 StVG, § 254 Abs. 1 BGB ein anspruchsminderndes Mit- bzw. Eigenverschulden entgegenhalten lassen, weil er durch sein Verhalten gegen § 2 Abs. 4 S. 2 StVO verstoßen hat.

3. Der Verzicht auf einen Fahrradhelm begründet auch für einen Unfall aus dem Jahre 2013 keine Anspruchskürzung.

4. Die Verletzung des Vorfahrtsrechts und die Benutzung eines nicht für die konkrete Fahrtrichtung freigegebenen Radwegs rechtfertigt eine Haftungsverteilung von 1/3 zu 2/3 zu Lasten des die Vorfahrt verletzenden Kraftfahrers.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4145.htm

Zivilrecht

Sechs-Monat-Frist, Fälligkeitsvoraussetzung, Netto-Reparatur-Kosten LG Köln, Beschl. v. 14.07.2017 - 11 S 444/16 Ist nach einem Verkehrsunfall der Reparaturaufwand höher als der Wiederbeschaffungsaufwand, jedoch niedriger als der Wiederbeschaffungswert (sog. 100%-Bereich), so kann der Geschädigte die Netto-Reparaturkosten ansetzen, wenn er den reparierten Gegenstand mindestens noch sechs Monate weaternutzt und ggf. verkehrssicher (teil)reparieren lässt. Diese Die Sechs-Monats-Frist ist weder für die Fälligkeit maßgeblich noch stellt sie eine eigenständige Anspruchsvoraussetzung dar. Sie ist vielmehr Indiz für ein bestehendes Integritätsinteresse und hat damit beweisrechtliche Bedeutung.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4146.htm

Gebühren

Verbindung von Verfahren, Hauptverhandlung, Terminsgebühr, zusätzliche Verfahrensgebühr LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 07.08.2017 - 2 Qs 49/17 1. Nr. 4141 VV RVG ist nicht entsprechend anwendbar, wenn der Verteidiger auf den Erlass eines - vom Angeschuldigten akzeptierten - Strafbefehls hinwirkt und dadurch eine Hauptverhandlung vermieden wird.

2. Zum Entstehen der Terminsgebühr, wenn Verfahren erst in der Hauptverhandlung verbunden werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4134.htm

Und im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Am 24.8.2017 - ist das "Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens" vom 17.8.2017 (BGBl I, S. 3202) in Kraft getreten. Zu den darin enthaltenen Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen der StPO gibt es das Ebook von mir: "Burhoff, Effektiverer und praxistauglicherer Ausgestaltung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2017 - ein erster Überblick, 2017". Das kann man online beim <http://www.burhoff.de/bestellung/> bestellen. Preis: 25 EUR. Das "Werk" kommt dann in digitaler Form als PDF-Datei.

Und dann der Hinweis auf die beiden in diesem Jahr noch anstehenden Neuerscheinungen:

Am 28.09.2017 wird der RVG-Kommentar "Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017", erscheinen. M.E. ein "Must-have" für den Strafverteidiger. Vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung. Bestellung beim <http://www.burhoff.de/bestellung/>.

Ihm folgen wird dann Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018". Ebenfalls vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem "Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens" ergebenden Änderungen. Bestellung beim <http://www.burhoff.de/bestellung/>.

Und: Der Verlag hat ein "Paket" aufgelegt. Das besteht aus "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018" und "Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl. 2016". Der Preis für beide Bücher zusammen 199 EUR, anstatt 228 EUR. Das ist immerhin eine Ersparnis von 29 EUR. Bestellung beim <http://www.burhoff.de/bestellung/>.

Beim <http://www.burhoff.de/bestellung/> kann man auch meine anderen Werke bestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen für andere Bücher davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten kein Rückgaberecht besteht.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter <http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/default.htm>.

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

<http://www.burhoff.de/newsletter/>